



EUROPÄISCHE KOMMISSION

**ORIGINAL**

Brüssel, den 5. Juni 2012  
Sj.g(2012)770386

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER  
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

**SCHRIFTSATZ**

gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

**in der Rechtssache C-84/12**

eingereicht von der Europäischen Kommission, vertreten durch Wolfgang Bogensberger und Geert Wils, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, ebenfalls Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Bâtiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2721 Luxemburg,

**wegen Vorabentscheidung**

gemäß Artikel 267 AEUV, beantragt vom Verwaltungsgericht Berlin in der Verwaltungstreitsache

**Ezatollah Rahmanian Koushkaki**

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

- Beklagte -

über die Auslegung der Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) ABl. L 243, 15.9.2009, S. 1.

## I. SACHVERHALT UND AUSGANGSVERFAHREN

1. Das Vorlagegericht behandelt die Klage eines iranischen Staatsangehörigen gegen den Bescheid vom 5. Januar 2011 der deutschen Botschaft in Teheran (Iran), worin sein Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken in Deutschland abgewiesen wurde. Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Prüfung der Gesamtumstände erhebliche Zweifel an der Rückkehrbereitschaft des Klägers ergeben habe: *"Es ergäben sich nach der entsprechenden Prüfung durch die Botschaft überwiegende Zweifel hinsichtlich der Verwurzelung bzw. der Rückkehrperspektive, so dass im Ergebnis die erforderliche fristgerechte Rückkehrabsicht nicht festgestellt werden könne. Eine ausreichende wirtschaftliche Verwurzelung im Heimatland habe nicht nachgewiesen werden können. [...] Ein regelmäßiges Einkommen habe nicht nachgewiesen werden können."*<sup>1</sup> Der Bescheid führte weiter aus: *"Selbst wenn aber die Einreisevoraussetzungen zu bejahen wären, hätte die Auslandsvertretung im Rahmen des nach § 6 Absatz 1 AufenthG (a.F.) bestehenden Ermessens zu entscheiden. Bei der Ermessensausübung seien die Gesamtumstände zu Ungunsten des Klägers bewertet worden."*<sup>2</sup>
2. Der Kläger macht geltend, dass er selbstverständlich bereit sei, nach dem Besuch in Deutschland wieder in den Iran zurückzukehren. Er habe seinen Bruder 30 Jahre lang nicht gesehen. Dieser sei, wie sein Sohn, asylberechtigt und in Deutschland politisch aktiv und könne deshalb nicht in andere Staaten reisen, um ihn – den Kläger – dort zu treffen, weil er mit Verschleppung rechne. Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden und ihm ein Visum zu Besuchszwecken in Deutschland zu erteilen.<sup>3</sup>
3. Die Beklagte macht geltend, dass der Kläger keine ausreichende wirtschaftliche Verwurzelung im Iran nachgewiesen habe. Selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen wären, sei die Entscheidung, das

---

<sup>1</sup> Vorlagebeschluss, Nr. 4.

<sup>2</sup> Vorlagebeschluss, Nr. 4.

<sup>3</sup> Vorlagebeschluss, Nr. 5-6.

Visum zu versagen, frei von Ermessensfehlern getroffen worden. Gerade im Iran bestehe ein sehr starker Migrationsdruck, insbesondere auch nach Europa. Dies erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass eine fehlende wirtschaftliche und finanzielle Verwurzelung im Herkunftsland zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet führt. Der Kläger könne seinen Bruder auch in einem Drittstaat treffen.<sup>4</sup>

4. Für den Erlass seiner Entscheidung hält das Vorlagegericht die Beantwortung folgender Fragen für entscheidungserheblich:

*„1. Setzt die Verpflichtung der Beklagten durch das Gericht, dem Kläger ein Schengen-Visum zu erteilen, voraus, dass das Gericht zu seiner Überzeugung nach Art. 21 Abs. 1 Visakodex feststellt, dass der Kläger beabsichtigt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen oder genügt es, dass das Gericht nach Prüfung von Art. 32 Abs. 1 Buchstabe b Visakodex keine durch besondere Umstände begründete Zweifel an der vom Kläger bekundeten Absicht hat, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen?“*

*2. Begründet der Visakodex einen gebundenen Anspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums, wenn die Einreisevoraussetzungen insbesondere des Art. 21 Abs. 1 Visakodex erfüllt sind und kein Grund für die Verweigerung des Visums nach Art. 32 Abs. 1 Visakodex gegeben ist?“*

*3. Steht der Visakodex einer nationalen Regelung entgegen, wonach einem Ausländer nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (Schengen-Visum) erteilt werden kann?“*

---

<sup>4</sup> Vorlagebeschluss, Nr. 7.

## II. RECHTLICHER RAHMEN UND WÜRDIGUNG

5. Alle drei Fragen des Vorlagegerichts hängen mit der Bedeutung des Zusammenspiels des Artikels 21 Absatz 1 des Visakodexes (VK), des Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des VK sowie des neunten Entscheidungsgrundes auf dem *"Einheitlichen Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung eines Visums und zur entsprechenden Begründung"*, das im Anhang VI des VK wiedergegeben ist und welches verpflichtend für eine Entscheidung über die Visumverweigerung zu verwenden ist (Artikel 32 Absatz 2), zusammen.

### **Zur ersten Frage**

6. Die erste Frage zielt zunächst darauf ab, zu prüfen, ob die positiv formulierte Risikobewertung im Artikel 21 Absatz 1 des VK (*"ob er beabsichtigt, vor Ablauf ... das Hoheitsgebiet ... zu verlassen"*) mit dem in Zweifelsform gekleideten Verweigerungsgrund im Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des VK (*"begründete Zweifel an ... der Glaubwürdigkeit ... der von ihm bekundeten Absicht ..., das Hoheitsgebiet ... vor Ablauf ... zu verlassen"*) deckungsgleich ist. Dabei ist mit in Betracht zu ziehen, dass der betreffende Entscheidungsgrund in Anhang VI wie folgt lautet: *"Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden."*
7. Zur Beantwortung dieser Frage ist vorerst darauf hinzuweisen, dass ein Visum im Sinne des VK "die von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung [ist] im Hinblick auf die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum ..."<sup>5</sup>. Aus den 2. und 3. Erwägungsgründen und aus Artikel 1 Absatz 1 des VK geht deutlich hervor, dass der Unionsgesetzgeber die Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten abschließend geregelt hat.
8. Der Titel III des VK enthält sechs Kapitel, welche Bestimmungen zu den Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung enthalten. Von diesen Kapiteln sind insbesondere das Kapitel III (Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Visumerteilung) und das Kapitel IV (Visumerteilung) für die Beantwortung der

---

<sup>5</sup> Artikel 2 Buchstabe 2 des VK.

Fragen relevant. Artikel 21 in Kapitel III behandelt die Prüfung der Einreisevoraussetzungen und Risikobewertung und Artikel 32 in Kapitel IV die Visumverweigerung.

9. Diese Artikel sind eingebunden in eine Systematik der chronologischen Verfahrensabfolge, beginnend mit dem Verfahren für das Einreichen eines Antrags (Artikel 9 bis 15), über die Entrichtung von Gebühren (Artikel 16, 17), die Überprüfung der Zuständigkeit des "Konsulats" (Artikel 18), die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags (Artikel 19, 20) bis hin zur innerhalb einer kurzen Frist zu treffenden Entscheidung über den Antrag (Artikel 23) in Form der Visumserteilung (Artikel 24 bis 31) oder der Visumsverweigerung (Artikel 32). Aus diesem Zusammenhang und aus dem Wortlaut der Artikel 23 Absatz 4 ("*wird entschieden*") und 32 Absatz 1 des VK ("*wird das Visum verweigert*") ergibt sich, dass das "Konsulat" die Pflicht hat, über einen nicht zurückgenommenen, zulässigen Visumantrag zu entscheiden. Dabei hat das "Konsulat", vom Sonderfall der Weiterleitung an die Behörden eines vertretenen Mitgliedstaates (Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d des VK) abgesehen, nur zwei Möglichkeiten für diese Entscheidung, nämlich entweder ein Visum zu erteilen oder es zu verweigern (Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a bis c des VK).
10. Welche von den beiden möglichen Sachentscheidungen zu treffen ist, entscheidet das "Konsulat" nach den Kriterien, die in Artikel 21 (Prüfung und Risikobewertung) und Artikel 32 (Verweigerung) des VK aufgelistet sind. Das "*Einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung*" (Anhang VI) gibt diese Kriterien auf instruktive Weise wieder und listet sie, den Bedürfnissen einer praxisnahen Handhabung entsprechend, in mehreren unterschiedlichen Entscheidungsgründen auf.
11. Die Kriterien der Artikel 21 und 32 des VK lassen sich am Besten entlang den neun Entscheidungsgründen des Formblatts in Anhang VI darstellen, die sich auf die Visumsverweigerung durch das "Konsulat" beziehen<sup>6</sup>:

---

<sup>6</sup> Der zehnte Entscheidungsgrund, der sich auf eine Verweigerung an der Grenze bezieht, weil nicht hinreichend belegt wurde, dass es unmöglich war, im Voraus ein Visum bei einem "Konsulat" zu beantragen, kann hier außer Acht bleiben.

- (1) Der erste Verweigerungsgrund, "*Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt*", entspricht Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i;<sup>7</sup>
- (2) Der zweite Verweigerungsgrund, "*Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen*", entspricht Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe ii<sup>8</sup>;
- (3) Der dritte Verweigerungsgrund, "*Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen*", entspricht Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii<sup>9</sup>; Artikel 21 Absatz 5 enthält einige Anhaltspunkte, die für die Prüfung dieses Kriteriums heranzuziehen sind;
- (4) Der vierte Verweigerungsgrund, "*Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von sechs Monaten bereits drei Monate im Gebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.*", entspricht Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv;
- (5) Der fünfte Verweigerungsgrund, "*Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen von*

---

<sup>7</sup> Laut Artikel 21 Absatz 1 des VK ist zusätzlich auch noch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) anwendbar.

<sup>8</sup> Laut Artikel 21 Absatz 1 des VK ist zusätzlich auch noch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Schengener Grenzkodex anwendbar.

<sup>9</sup> Laut Artikel 21 Absatz 1 des VK ist zusätzlich auch noch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Schengener Grenzkodex anwendbar.

(Angabe des Mitgliedstaats).", entspricht Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe v<sup>10</sup>;

- (6) Der sechste Verweigerungsgrund, "*Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.*", entspricht Artikel 21 Absatz 1, ("*ob er eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt*"), Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe vi<sup>11</sup>;
- (7) Der siebte Verweigerungsgrund, "*Der Nachweis, dass Sie über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügen, wurde nicht erbracht.*", entspricht Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe vii ;
- (8) Der achte Verweigerungsgrund, "*Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.*", entspricht Artikel 21 Absatz 7 ("*die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen*") sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b ("*wenn begründete Zweifel an der Echtheit der von dem Antragsteller vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen ... bestehen*");
- (9) Der neunte Verweigerungsgrund, "*Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.*", entspricht Artikel 21 Absatz 1 ("*ob bei ihm das Risiko der rechtswidrigen Einwanderung besteht ... und ob er beabsichtigt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ... das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen*") sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b ("*wenn begründete Zweifel ... an der*

---

<sup>10</sup> Laut Artikel 21 Absatz 1 des VK ist zusätzlich auch noch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Schengener Grenzkodex anwendbar.

<sup>11</sup> Laut Artikel 21 Absatz 1 des VK ist zusätzlich auch noch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Schengener Grenzkodex anwendbar.

*von ihm bekundeten Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen").*

12. Somit ergibt sich aus dem neunten Verweigerungsgrund, dass die beiden Formulierungen im Artikel 21 Absatz 1 des VK und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des VK - ungeachtet der unterschiedlichen Wortwahl - auf dieselbe Situation abstellen. Das Zusammenspiel mit der im Formblatt verwendeten Formulierung ergibt unmissverständlich, dass diesem Verweigerungsgrund folgendes Verständnis zu Grunde liegt: Die Absicht, vor Ablauf des Visums auszureisen, kann nicht festgestellt werden, weil aufgrund besonderer Umstände begründete Zweifel daran bestehen.
13. Ferner möchte die erste Frage noch klären, ob ein Gericht, das den Bescheid einer für die Erteilung und Verweigerung von Visen zuständigen Behörde (eines "Konsulats" im Sinne des Artikel. 2 Buchstabe 9 des VK) überprüft, die Risikobewertung selber durchführen muss oder darauf beschränkt ist, zu prüfen, ob das "Konsulat" die Risikobewertung auf vertretbare Weise vorgenommen hat.
14. Mit Blick auf die Überprüfung der Entscheidung hat Artikel 32 Absatz 3 des VK den erfolglosen Antragstellern, seit dem 5. April 2011,<sup>12</sup> das Recht auf ein Rechtsmittel eröffnet. Das bedeutet, im Einklang mit Artikel 47 der Grundrechtecharta, dass jeder Antragsteller, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte durch Verwaltungsentscheidung(en) verletzt worden sind, das Recht hat, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
15. Laut Artikel 32 Absatz 3 des VK sind die Rechtsmittel gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, *in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats* zu führen. Der letztgenannte Satzteil verweist somit in Bezug auf das Rechtsmittel auf die innerstaatliche Rechtsordnung, die insofern einen gewissen Gestaltungsfreiraum hat.
16. Allerdings muss dieses im innerstaatlichen Recht vorzusehende Rechtsmittel *wirksam* sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs *"sind die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von gerichtlichen*

---

<sup>12</sup> Artikel 58 Absatz 5 des VK.

*Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung dieses Bereiches Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten; diese Verfahren dürfen jedoch nicht ungünstiger gestaltet sein als bei entsprechenden Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität)."*<sup>13</sup>

17. Die innerstaatliche Rechtsordnung muss also eine solche Rechtsmittelmöglichkeit anbieten, welche die jeweiligen Verweigerungsgründe für die Visumerteilung abdeckt und dabei ermöglicht, dass die Überprüfung der Sach- und Rechtslage, die der Entscheidung zu Grunde gelegt worden ist, durch ein Gericht möglich ist.

#### **Zur zweiten und dritten Frage**

18. Mit der zweiten Frage möchte das Vorlagegericht im Wesentlichen wissen, ob dann, wenn die Einreisevoraussetzungen des VK erfüllt sind und keine Verweigerungsgründe vorliegen, für den Betroffenen ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums besteht.
19. Die dritte Frage betrifft den Ermessensspielraum, der den "Konsulaten" sowie den Gerichten, die deren Entscheidungen überprüfen, zur Verfügung steht. Dabei hat für das Vorlagegericht in dieser Frage das letzte Wort- "ein Visum ... erteilt werden kann" - eine besondere Bedeutung, weil § 6 des deutschen AufenthaltsG in diesem Zusammenhang ebenfalls das Wort „können“ verwendet („Einem Ausländer können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 folgende Visa erteilt werden“) und dies in der deutschen Verwaltungsrechtssprache sowohl gebundene Entscheidungen als auch Ermessensentscheidungen umfassen kann. Das Vorlagegericht möchte mit der dritten Frage somit geklärt bekommen, wie der VK in diesem Punkt zu verstehen ist, damit es in der Lage ist, eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 6 des deutschen AufenthaltsG zu gewährleisten.

---

<sup>13</sup> Rs C-63/01, Evans, 04.12.2003, Rdnr 45.

20. Wegen ihrer inhaltlichen Verbindung werden die zweite und dritte Frage im Folgenden gemeinsam behandelt.
21. Aus dem Zusammenspiel zwischen Artikel 21 und 32 des VK sowie dem Formblatt im Anhang VI ergibt sich ganz generell, dass der VK ein geschlossenes System bildet, dem seitens der Mitgliedstaaten nichts hinzugefügt werden darf. Es handelt sich um eine vollständige Harmonisierung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige ein Visum zum kurzfristigen Verbleib in der Schengen-Zone erlangen können.
22. So ist ein Schengen-Visum zu verweigern, sobald auch nur einer der neun in Artikel 21 und 32 des VK enthaltenen Verweigerungsgründe vorliegt.
23. Erfüllt ein Antragsteller hingegen sämtliche Voraussetzungen und liegt keiner der neun Verweigerungsgründe vor, so hat das "Konsulat" das Visum zu erteilen.
24. Eine andere Entscheidungsform als Visumverweigerung bzw. Visumerteilung ist nach diesem geschlossenen System nicht vorgesehen.
25. Der Visakodex begründet somit dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums, wenn die in Art 21 und 32 des VK enthaltenen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und keine Verweigerungsgründe vorliegen.
26. Zur Frage, wie das Wort „können“ in § 6 AufenthaltsG auszulegen ist, sei hier darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung das innerstaatliche Recht unionsrechtskonform auszulegen ist; wenn eine solche unionsrechtskonforme Interpretation nicht möglich ist, ist die mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Norm außer Anwendung zu lassen.
27. Im vorliegenden Fall scheint – über die der deutschen Dogmatik bekannte Rechtsfigur des gebundenen Ermessens – eine unionsrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts durchaus möglich; dies obliegt jedoch dem Vorlagegericht.

### III. ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

28. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

*1. Der Visakodex begründet einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums, wenn alle Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und kein Grund für die Verweigerung des Visums gegeben ist. Die Artikel 21 und 32 des Visakodexes sind im Zusammenhalt mit dem Verweigerungsgrund 9 in Anhang VI deckungsgleich zu interpretieren.*

*2. Im Visakodex sind die Voraussetzungen zur Erteilung bzw. Verweigerung eines Schengen-Visums abschließend geregelt. Mitgliedstaatliche Regelungen sind dem entsprechend auszulegen; wenn eine solche unionsrechtskonforme Interpretation nicht möglich ist, ist die mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Norm außer Anwendung zu lassen.*

*3. Bei der Beurteilung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen trifft die zur Erteilung von Visen zuständige Behörde ("das Konsulat") auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen eine zu begründende Entscheidung, die sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht einer wirksamen Überprüfung durch ein Gericht zugänglich sein muss.*

Wolfgang BOGENSBERGER

Geert WILS

Prozessbevollmächtigte der Kommission